

Organisationsreglement der Schwellenkorporation Gadmen

Fassung vom 11. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	ORGANISATION.....	5
1.	STIMMBERECHTIGTE	5
2.	VORSTAND.....	9
3.	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	10
4.	ANGESTELLTE	11
2	VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	11
3	FINANZIELLES.....	12
4	AUFSICHT DES KANTONS.....	14
5	RECHTLICHES.....	14
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
	AUFLAGEZEUGNIS	18
	ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNG VORSTAND.....	19
	ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE	20
	BEILAGE I: VEREINBARUNG MIT KWO AG.....	21

Bauten und Anlagen
Dritter

Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht
Kanton

Art. 5 ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

Duldungspflichten der
Anstösserin/des
Anstössers (Art. 13
WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2. Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

1. Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis

Art. 8 ¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.

² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt die Sekretärin oder der Sekretär mindestens einmal jährlich beim Grundbuch Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Mitgliederversammlung

Art. 9 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 10 ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.

² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang II besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrecht, hat nur ein Stimmrecht.

⁴ Für natürliche und juristische Personen, welche aufgrund von Schätzungswerten beitragspflichtig sind (gemäss Anhang II) gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss.

Ausübung des Stimmrechts a) Natürliche Personen	<p>Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.</p> <p>² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.</p>
b) Personenmehrheiten und juristische Personen	<p>³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht</p> <ul style="list-style-type: none">– mehrere natürliche Personen,– eine juristische Person,– mehrere juristische Personen oder– juristische und natürliche Personen <p>Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.</p>
Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter	<p>Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 10 hiervoor ausüben.</p> <p>² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.</p>
Ausschluss von Stellvertretungen	<p>Art. 13 Stellvertretungen sind nicht zulässig.</p>
Feststellung des Stimmrechts a) jederzeit	<p>Art. 14 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.</p>
b) an der Mitgliederversammlung	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.</p>
Information	<p>Art. 15 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Initiative	<p>Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<p>Art. 17 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 18 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 19 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Petition	<p>Art. 20 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Befugnisse	
Wahlen	<p>Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandesc) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans

Sachgeschäfte

Art. 22 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Jahresrechnung
- e) Soweit CHF 100'000.-- übersteigend
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 23¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 24¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 20 Mal kleiner als für einmalige.

2. Vorstand

Vorstand

Art. 27 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Gemeinde Innertkirchen und die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) haben das Recht, je einen Vertreter zur Wahl als Vorstandsmitglied vorzuschlagen.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Anhang I regelt die Entschädigung des Vorstands.

Befugnisse

Art. 28 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

⁵ Der Vorstand kann Aufgaben und Arbeiten im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen an Dritte übertragen. Dabei regelt er Auftragsvolumen und Entschädigung in einem Vertrag.

Unterschrift

Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 30 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung	<p>Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 2 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 33 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 35 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>
Aktenrückgabe	<p>Art. 36 Die Vorstandsmitglieder sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet sämtliche nicht öffentlichen Akten zurückzugeben, die sie während ihrer Amtszeit von der Schwellenkorporation erhalten haben.</p>

3. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 37 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission aus zwei Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</p> <p>² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
------------------------	--

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 38** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

² Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

4. Angestellte

Privatrechtlich Angestellte **Art. 39** ¹ Der Vorstand schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Sekretariat

Stellung **Art. 40** Die Sekretärin bzw. der Sekretär und die Kassierin bzw. der Kassier des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 41** ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren **Art. 42** ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Innertkirchen.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Innertkirchen mit.

Unvereinbarkeit **Art. 43** ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 44 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 43 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

3 Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 45 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 46 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
- Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung	<p>Art. 47¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert. Nicht Gegenstand der Perimeterschätzung bzw. nicht beitragspflichtig sind die Wasserkraftanlagen der KWO. Die KWO ist wasserbaupflichtig für die in der Konzessionsurkunde aufgeführten Pflichtstrecken (direkte Wasserbaupflicht). Zusätzlich hat sich die KWO gemäss Konzessionsurkunde mit 20 Prozent an den Restkosten von Schwellenbauten und Unterhaltsarbeiten an den ausgenützten Gewässerstrecken des Gadmentales zu beteiligen.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.</p> <p>³ Zusätzlich leistet die KWO freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Pauschalbeitrag an die Kosten des Gewässerunterhalts der Schwellenkorporation Gadmen. Eine Vereinbarung zwischen der KWO und der Schwellenkorporation Gadmen regelt Höhe und Dauer der freiwilligen Leistung.</p> <p>⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.</p>
Beitragsschuldnerin und -schuldner	<p>Art. 48¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.</p> <p>² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.</p>
Begrenzung des Grundeigentümerbeitrags-satzes	<p>Art. 49 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 47 nicht überschreiten.</p>
Mindestbeitrag	<p>Art. 50 Der Mindestbeitrag pro Eigentümer beträgt CHF 20.--.</p>
Bilanzüberschuss	<p>Art. 51¹ Die Schwellenkorporation kann nicht verwendete jährliche Grundeigentümerbeiträge als Ertragsüberschuss ausweisen. Der Ertragsüberschuss wird im Eigenkapital (Bilanzüberschuss) bilanziert.</p> <p>² Die Höhe des Bilanzüberschuss darf den Betrag von CHF 1'500'000.-- nicht übersteigen.</p> <p>³ Ein Bilanzüberschuss über dem Betrag in Abs. 2 darf nur ausgewiesen und eingesetzt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
Vergabe von Arbeiten	<p>Art. 52 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>

4 Aufsicht des Kantons

- Gewässerkontrolle **Art. 53**¹ Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- ² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).
- Teilnahme an Sitzungen Vorstand **Art. 54** Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

5 Rechtliches

- Änderung des Reglements oder des Perimeters **Art. 55**¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).
- ² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).
- ³ Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).
- Auflage **Art. 56**¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.
- ² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Innertkirchen oder an einem anderen vom Gemeinderat von Innertkirchen bezeichneten Ort.
- ³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.
- ⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.
- Geringfügige Änderung des Wasserbauplans **Art. 57**¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.
- ² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu

benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der
Schwellenkorporation

Art. 58 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Innertkirchen und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben auf dem Gebiet des Ortsteils Gadmen unmittelbar auf die Gemeinde Innertkirchen über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung Grund-
eigentümerbeiträge

Art. 59 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 60 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 61 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

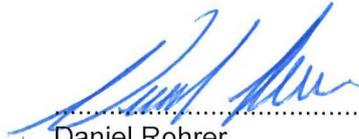
² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

6 Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 62** Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigung Vorstand) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkraftsetzung **Art. 63** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation Gadmen vom 28. August 2017 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Gadmen hat dieses Reglement am 11. August 2021 angenommen.

Der Präsident:


.....
Daniel Rohrer

Die Sekretärin:


.....
Antonia Haider

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 02. Juli bis 01. August 2021 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Innertkirchen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Oberhasli Nr. 26 vom 2. Juli 2021 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin:

Gadmen, 11. August 2021


.....
Antonia Haider

Anhang I: Entschädigung Vorstand

Pauschale Entschädigungen

Präsidentin/Präsident	CHF 500.-- pro Jahr
Sekretärin/Sekretär	CHF 500.-- pro Jahr
Sitzungsgeld	CHF 60.-- pro Sitzung

Entschädigung nach Zeitaufwand

Begehungen, Besprechungen	Gemäss dem jeweils geltenden Personalreglements der Gemeinde Innertkirchen
Übrige Vorstandsmitglieder	Gemäss dem jeweils geltenden Personalreglements der Gemeinde Innertkirchen

Spesen

Fahrzeuge	CHF 0.70 pro km
ÖV	nach effektivem Aufwand (Belege)
Verpflegung	Bei ganztägigen Abordnungen wird eine Verpflegungsentschädigung von pauschal CHF 30.-- ausgerichtet.

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹
2. Schätzungswert
- Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet:²
 - Trasse CHF 22.50 pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter
 - Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 - Niederspannung (-10 kV) CHF 3.50 pro Laufmeter
 - Leitungen 10-70 kV CHF 10.50 pro Laufmeter
 - Leitungen 71-170 kV CHF 105.-- pro Laufmeter
 - Leitungen 171 kV CHF 245.-- pro Laufmeter
 - und mehr
 - Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Kantonsstrassen bis 4.20 m CHF 400.-- pro Laufmeter
 - Kantonsstrassen 4.21 m und mehr CHF 700.-- pro Laufmeter
 - Gemeinde-, Forst-, Privat- und Flur-Strassen bis 4.20 m CHF 400.-- pro Laufmeter

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.